

sich unerlaubt ist und auch nicht durch irgend welche Rücksichten entschuldigt werden könnte.

St. Gabriel, Mödling b. Wien. Prof. F. Böhm S. V. D.

(Dispensation von nichtreservierten Gelübden.) Der Beichtvater August, ein eifriger Seelsorger an einer Großstadtpfarre, wird oft von seinen Beichtkindern um Dispensation von Gelübden gebeten. Er kann der Bitte nur entsprechen, indem er immer wieder um die nötige Vollmacht bei seinem Ordinarius ansucht oder die Pönitenten an einen Klosterbeichtvater, der diese Vollmacht besitzt, verweist. Wie könnte diesem Übelstande abgeholfen werden? Nach can. 1313 können die Ordinarien bei Vorhandensein eines entsprechenden Grundes (*justa causa*) ihre Untergebenen, auch die momentan im Gebiete sich Aufhaltenden, von nicht reservierten Gelübden, sofern kein fremdes Recht verletzt wird, dispensieren. Dieses Recht der Ordinarien ist, wie can. 1313 zeigt, ohneweiters (*ipso jure*) mit ihrem Amt verbunden, also im Sinne des can. 197, § 1, eine *potestas ordinaria*. Nach can. 199, § 1, kann der Träger der *potestas ordinaria* seine Gewalt ganz oder teilweise delegieren, sofern kein besonderes Verbot im Rechte vorliegt. Da letzteres nicht der Fall ist, so kann August von seinem Ordinarius in dieser Beziehung sich eine dauernde Dispensvollmacht erbitten.

Graz.

Prof. Dr J. Haring.

(Subdelegation einer Dispensvollmacht.) Der Generalvikar von R. delegierte dem Dekan von Tr. die Vollmacht „*dispensandi Bertam a voto simplici non reservato virginitatis et non nubendi*“ (can. 1058; 1313). Zugleich erteilte der Ordinarius dem Dekan das Recht, einen anderen Priester dafür zu subdelegieren. Der vorsichtige und „kluge“ Dekan von Tr. beauftragte mit der Dispens den Pfarrer von W.; fügte aber im Schreiben bei: „Es steht Ew. Hochwürden ganz frei, den Auftrag an einen anderen Priester weiterzugeben.“ Da der Pfarrer von W., namens Albert, eben im Begriffe stand, seine Pilgerfahrt nach Rom anzutreten, beauftragte er seinen Kaplan Ämilian, die Dispens auszuführen. Ämilian, selig über einen solchen ehrenvollen Auftrag, ließ Berta kommen und sprach mit pathetischer Stimme: „*Auctoritate per Reverendum D. parochum Albertum mihi specialiter delegata, dispenso tecum pro utroque foro super impedimento impediante voti simplicis non reservati virginitatis et non nubendi, ut praefato impedimento non obstante matrimonium publice, servata forma Concilii Tridentini contrahere, consummare, ac in eo remanere licite possis et valeas, in nomine Patris et Filii et Spiritus Sancti. Amen.*“